

BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 146/07 B

L 13 AL 1468/04 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AL 1762/02 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k
und die Richterin B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich ua gegen die Aufhebung von Bewilligungsbescheiden über die Gewährung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 30. Juli 1994 bis 30. September 1995 und vom 24. Mai 1996 bis 12. März 1998 sowie die Erstattung von insgesamt 66.761,90 DM an Alhi und den Ersatz von 22.665,06 DM an Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen; darüber hinaus begehrt er die Gewährung von Alhi ab 8. März 1999.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 12. Juni 2007, mit dem dieses seine Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Ulm vom 20. Februar 2004 zurückgewiesen hat. Dabei hat es die Klage teilweise für unzulässig angesehen, weil das SG bereits in einem früheren Verfahren - auf Grund der Rücknahme der Berufung gegen dieses Urteil - rechtskräftig über diese Bescheide entschieden habe; dies gelte unabhängig davon, ob die Einbeziehung dieser Bescheide in das rechtskräftig beendete Verfahren gemäß § 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) rechtmäßig gewesen sei. Zusätzlich hat das LSG jedoch ausgeführt, die Klage sei auch insgesamt unbegründet.
- 3 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, das Urteil des LSG sei unter mehreren Gesichtspunkten rechtsfehlerhaft und "im Hinblick auf die Zulässigkeit der Klage, die verneint worden "sei", auch von grundsätzlicher Bedeutung". Zudem weiche die Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ab. Das frühere Urteil des SG sei nur deshalb bestandskräftig geworden, weil er seine Berufung gegen dieses Urteil auf ausdrücklichen Hinweis des LSG zurückgenommen habe, dass die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide gemäß § 96 SGG Gegenstand des vorliegenden Verfahrens geworden seien, das ursprünglich nur die Höhe der gezahlten Alhi betraf. Das LSG hätte die Berufungsrücknahme im anderen Verfahren bei sinngemäßer Auslegung als Rücknahme der Klage werten müssen, sodass das von ihm als rechtskräftig bezeichnete Urteil des SG seine Wirkung verloren hätte und Rechtskraft nicht eingetreten wäre. Soweit das LSG die Klage hilfsweise auch für unbegründet erachtet habe, weiche es bei der Auseinandersetzung mit der Zumutbarkeit der Vermögensverwertung von der Rechtsprechung des BSG zur Arbeitslosenhilfeverordnung (AlhiV) 1974 ab (BSG SozR 3-4100 § 137 Nr 6; SozR 3-4220 § 6 Nr 4 ua). Den Vorgaben der Rechtsprechung des BSG werde die Entscheidung des LSG schlicht nicht gerecht. Sie setze sich offensichtlich über die vom BSG entwickelten Gesichtspunkte der Prüfung der Unzumutbarkeit hinweg. Das Urteil des LSG sei deshalb rechtsfehlerhaft und aufzuheben. Zudem sei § 9 der AlhiV 1974 hinsichtlich der Berücksichtigung von Ehegattenvermögen verfassungswidrig. Unzweifelhaft handele es sich jedoch um keine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung, weil die AlhiV 1974 nicht mehr geltendes Recht sei.



II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die ausdrücklich geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Dies gilt aber auch für die eventuelle Rüge eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2, 2. Halbsatz SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 5 Die Unzulässigkeit der Beschwerde ergibt sich bereits daraus, dass sowohl bei der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache als auch der Divergenz die aufgeworfenen Rechtsfragen bzw die vom LSG divergent aufgestellten Rechtssätze für die Entscheidung im späteren Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein müssen und dies eine nachvollziehbare Schilderung des Sach- und Streitgegenstandes verlangt, die dem Senat zumindest eine Schlüssigkeitsprüfung ermöglicht. Bereits hieran mangelt es der kaum strukturierten Beschwerdebegründung, die eine verständliche und nachvollziehbare Schilderung des Sach- und Streitstandes und des prozesualen Geschehens vermissen lässt und es weitgehend dem Senat überlässt, die maßgeblichen Gesichtspunkte herauszuarbeiten. Letztlich kommt es jedoch hierauf nicht entscheidend an, weil die Begründung auch ansonsten den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entspricht.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hat der Kläger nur geltend gemacht, soweit es die Frage der Zulässigkeit der Klage im Zusammenhang mit der Auslegung seines Antrags auf Rücknahme der Berufung im früheren Verfahren betrifft; zu den im Rahmen des materiellen Rechts sich stellenden Fragen hat der Kläger selbst ausdrücklich ausgeführt, insoweit liege keine grundsätzliche Bedeutung mehr vor. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage formulieren sowie ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) und in der Regel auch die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen.



- 7 Abgesehen von der unzureichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) wegen des nur rudimentär geschilderten Sach- und Streitstandes (s oben) mangelt es der Beschwerdebegründung zumindest an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Selbst wenn man die vom Kläger aufgeworfene Problematik der Auslegung seiner Berufungsrücknahme noch als hinreichend formulierte Rechtsfrage akzeptiert, würde es der Beschwerdebegründung immer noch an der Darlegung mangeln, dass hierüber noch keine abschließende oberstgerichtliche Rechtsprechung vorliegt. In Wahrheit rügt der Kläger nur eine fehlerhafte Rechtsanwendung des LSG durch falsche Auslegung der Berufungsrücknahme. Zudem fehlt es an einer ausreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) auch deshalb, weil das LSG seine Entscheidung doppelt, also nicht nur mit der Unzulässigkeit der Klage, begründet hat und der Kläger, wie noch später auszuführen sein wird, die materiellrechtliche Begründung der Klageabweisung nicht mit einer den Anforderungen an eine Beschwerdebegründung gerecht werdenden Darlegung begegnet ist. Nach der Rechtsprechung des BSG wird aber bei mehrfacher Begründung der Entscheidung des LSG im Rahmen der Beschwerdebegründung ein Eingehen auf alle Gründe des LSG verlangt (vgl nur: Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, RdNr 101 mwN zur Rechtsprechung).
- 8 Dies gilt auch, wenn man den Vortrag des Klägers, das LSG habe zu Unrecht die Klage als unzulässig angesehen, inzident als die Rüge eines Verfahrensfehlers iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG wertet. Insoweit ist nicht entscheidend, dass darin ein Verfahrensmangel zu sehen ist (vgl BSGE 8, 284 ff). Jedenfalls wäre auch dann zusätzlich eine den Anforderungen an die Beschwerdebegründung gerecht werdende Darlegung eines Zulassungsgrundes betreffend die materiellrechtliche Begründung der LSG-Entscheidung erforderlich.
- 9 Diesen Voraussetzungen genügt allerdings die Beschwerdebegründung vorliegend nicht, soweit sie hinsichtlich der materiellrechtlichen Begründung des LSG eine Divergenz behauptet. Divergenz liegt nämlich nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien der oberstgerichtlichen Rechtsprechung entspricht, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (s nur BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Gerade dies wird jedoch vom Kläger nicht behauptet. Im Gegenteil: Er formuliert selbst, das LSG werde der Rechtsprechung des BSG nicht gerecht, setze sich über sie hinweg und sei deshalb rechtsfehlerhaft. Damit ist jedoch in der Sache nicht dargelegt, dass das LSG einen von Entscheidungen des BSG abweichenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat; vielmehr übt der Kläger nur Kritik am Inhalt der Entscheidung. Auch, soweit der Kläger eine Verfassungswidrigkeit des § 9 AlhiV geltend macht, erschöpft sich sein Vortrag darin. Dies genügt für die Zulassung der Revision nicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).



- 10 Soweit der Kläger schließlich dem LSG im Rahmen seines Vortrags zu anderen Zulassungsgründen eine mangelnde Beweiswürdigung vorwirft und damit ggf einen weiteren Verfahrensfehler rügen will, übersieht er, dass die Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG hierauf (Verstoß gemäß § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) nicht gestützt werden kann.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)